

GESUNDHEITSAMT DES MAIN-KINZIG-KREISES

Corona-Regeln in Kurzform



In der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr gilt die **nächtliche Ausgangssperre**. **Sonderregelung für Weihnachten:** Am 24.12. gilt die Ausgangssperre von 24 Uhr bis 5 Uhr, am 25. + 26.12. von 22 Uhr bis 5 Uhr.



Der **Konsum von Alkohol** in der Öffentlichkeit und die **Abgabe** zum Sofortverzehr (z.B. am Kiosk) sind ganztags verboten.



Aufenthalte im öffentlichen Raum sind auf **fünf Personen** aus **max. zwei Hausständen** beschränkt. Im **engsten Familienkreis** dürfen **vier weitere** Personen mit denen des eigenen Hausstands zusammen sein. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.



Private Zusammenkünfte wird eine Beschränkung auf den **eigenen und einen weiteren Hausstand** jedoch **max. fünf Personen** dringend empfohlen. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.



Der **Einzelhandel** ist weitgehend geschlossen. Ausgenommen sind z.B. Supermärkte, Apotheken, Tankstellen. Bestellungen dürfen weiterhin in den Geschäften vor Ort abgeholt werden. **Der Weihnachtsbaumverkauf ist möglich.**



Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen müssen schließen. Ausgenommen sind Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause.



Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen und Tattoostudios müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen bei Physiotherapeuten und Hebammen etc. bleiben weiter möglich.



Hotels dürfen nur Gäste beherbergen, die wegen beruflicher oder zwingender familiärer Verpflichtungen übernachten wollen.



Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Reinigungen, Werkstätten, Banken können weiterhin geöffnet bleiben.



Für Besuche in **Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern** gilt die Pflicht zum **Nachweis** eines aktuellen **negativen Coronatests**.



Silvester gelten ebenfalls die Kontaktbeschränkungen. **Das Abbrennen von Feuerwerk** ist am 31.12. und 01.01.21 im gesamten Gebiet des Main-Kinzig-Kreises **untersagt**. Die Ausgangssperre zwischen 21 Uhr und 5 Uhr gilt auch zum Jahreswechsel.



Überall dort, wo sich **viele Menschen** begegnen, in Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch für Arbeits- und Betriebsstätten.



In **Fahrzeugen** muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn Personen aus mehr als zwei Hausständen zusammen fahren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss auch in Taxen und bei anderen Fahrten der Personenbeförderung getragen werden.



Bei **gemeinschaftlicher Religionsausübung** wie Trauerfeiern und weiteren religiösen Zusammenkünften muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung und ärztl. Attest.



Freizeitsport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist verboten, außer alleine, zu zweit oder mit den Personen des eigenen Hausstandes. **Schwimmbäder, Fitnessstudios, Sport- und Wellness-einrichtungen** sind geschlossen.



Schülerinnen und Schüler sollen, wo immer möglich, dem Präsenzunterricht fernbleiben. Kleine Kinder sollen nur in dringenden Fällen in Kitas betreut werden. Ab der 5. Klasse muss im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtet die Einreise zu melden, sich für **zehn** Tage in Quarantäne zu begeben und sich testen zu lassen. Der Test ist frühestens fünf Tage nach Einreise möglich und nur durch ein negatives Ergebnis endet die Quarantäne.

weitere Informationen unter:
www.mkk.de/CoroNetz

Grundlage sind die aktuellen Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf www.hessen.de sowie etwaige Allgemeinverfügungen des Main-Kinzig-Kreises ([www.mkk.de/Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.mkk.de/Aktuelles/öffentliche_Bekanntmachungen)).

Regelverstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Bitte beachten Sie zu Ihrem eigenen Schutz, dem Schutz Ihrer Lieben und dem vieler Kranker und Schwächerer die Abstandsregeln, Händehygiene und tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenverkehr, Geschäften sowie in allen öffentlichen Einrichtungen.